

Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 06/2024

Leipzig, Dezember 2024

Rechtsprechung

Zusatz „oder gleichwertig“ verpflichtend	Seite 1
Korrektur mangelhafter Referenzen rechtswidrig	Seite 2
Schlechtleistungen sind ausführlich zu dokumentieren	Seite 2
Seminarangebote	
Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge	Seite 3

Rechtsprechung

Vergabeverfahren:

Zusatz „oder gleichwertig“ verpflichtend EuGH, Urteil vom 24.10.2024, Rs.: C- 513/23

Eine bulgarische Gemeinde (A) schrieb Bauarbeiten im öffentlichen Verfahren aus. Die technischen Spezifikationen beinhalten harmonisierte Normen. Der Zusatz „oder gleichwertig“ wurde nach der Nennung von Normen weggelassen. Der Auftrag wurde durch ein bulgarisch-europäisches Entwicklungsprogramm finanziert. Die Verwaltungsbehörde des Programms (B) kürzte den förderfähigen Betrag um 25 %. A habe den nach Art. 42 der Richtlinie 2014/24/EU geforderten Zusatz ungerechtfertigt weggelassen. Dadurch wurde die Teilnahme von Interessenten eingeschränkt. A war der Meinung, dass die Regelung nicht für harmonisierte Normen gelte und erhob Klage vor dem örtlichen Verwaltungsgericht. Dieses legte dem EuGH die Frage vor, ob ein öffentlicher Auftraggeber berechtigt bzw. verpflichtet ist, eine gleichwertige Norm zu verlangen.

Der EuGH entschied, dass Art. 42 Abs.3 Buchst. b der Richtlinie 2014/24 keine Ausnahme für harmonisierte Normen vorsieht. Der Zusatz „oder gleichwertig“ ist immer dann hinzuzufügen, wenn technische Spezifikationen unter der Bezugnahme auf Normen, einschließlich nationaler Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, formuliert werden. Ein Bieter kann nach Art. 42 Abs. 5 der Richtlinie 2014/24 bieten, obwohl seine Leistung nicht den technischen Voraussetzungen entspricht, wenn er in seinem Angebot nachweisen kann, dass die vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikationen gleichermaßen entsprechen. Durch das Weglassen des Zusatzes wird die Ausschreibung dieser Regelung und der technischen Diversität des Marktes nicht gerecht.

Nachprüfung:

**Korrektur mangelhafter Referenzen rechtswidrig
VK Bund, Beschluss vom 23.07.2024, VK: 1-64/24**

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb europaweit Rohbauarbeiten aus. Bieter wurden aufgefordert, drei Referenzen einzureichen, die die Eignung für das Projekt bestätigen. Laut Ausschreibung konnten fehlende Unterlagen nach Ermessen des A nachgereicht werden. Ein Bieter (B) fügte acht Referenzen bei, von denen zwei geeignet waren. A räumte dem B die Möglichkeit ein, Referenzen nachzureichen. B kam dem nach. A schloss anschließend B vom Verfahren aus, da rechtliche Bedenken bzgl. der Korrektur bereits eingereicherter Referenzen bestand und die Referenzen unzureichend waren. B rügte erfolglos, dass A die Korrektur der Referenzen ablehnte und stellte einen Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Die Vergabekammer gab A recht. Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Die Korrektur bereits eingereicherter, materiell unzureichender, unternehmensbezogener Unterlagen ist nicht möglich. Das „Korrigieren“ i.S.v. § 16a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EU VOB/A ist eng auszulegen. Eine Berücksichtigung nachträglich eingereicherter Referenzen ist somit nicht zulässig. Korrigieren beinhaltet das Ausbessern von Schreibfehlern, Übertragungsfehlern oder das Erläutern unklarer oder widersprüchlicher Angaben. Die in der Auftragsbekanntmachung eingeräumte Möglichkeit der Nachreichung ist für den durchschnittlichen Bewerber nicht als Möglichkeit zur Korrektur mangelhafter Unterlagen zu verstehen.

Nachprüfung:

**Schlechtleistungen sind ausführlich zu dokumentieren
VK Berlin, Beschluss vom 19.07.2024, VK B 1-19/23**

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb europaweit einen Auftrag zur Schulreinigung aus. Bieter (B) war bereits von A in einem vorherigen Projekt beauftragt worden. A lehnte das Angebot des B ab. B rügte unter anderem, dass die Absage nicht den Anforderungen des § 134 GWB genüge. A lehnte die Rüge mit der Begründung ab, dass B nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB ungeeignet sei. In der vorherigen Zusammenarbeit sei es zu Schlechtleistungen gekommen. Eine Anhörung des B fand nicht statt. Daraufhin stellte B einen Nachprüfungsantrag. B fordert die Rückversetzung des Verfahrens in den Stand vor der Bekanntmachung.

Mit Erfolg! Der Nachprüfungsantrag des B ist zulässig und begründet. Der Ausschluss des B verstößt gegen § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB. A hatte es versäumt, die Schlechtleistungen und die daraus entstandenen rechtlichen Folgen zu dokumentieren. Die bloße Auflistung von Mängeln, die nur teilweise datiert wurden, genügt nicht. A hätte konkret darlegen müssen, welche Mängel wesentlich, fortdauernd und erheblich waren und welche konkreten rechtlichen Folgen, wie Schadensersatz, daraus resultierten. Des Weiteren war der Ausschluss nicht verhältnismäßig gewesen, da A den B nicht anhörte.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de

Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn

Angebot einer Online-Schulung

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr Honorar zu schützen. Das gilt nicht nur für erbrachte Leistungen, sondern auch

für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.kanzlei-schenderlein.de

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.